



Merkblatt und Allgemeine Auflagen

Durchführung von Weihnachtsmärkten, Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Vorwort

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Aspekte zusammen, die bei der Planung und Durchführung öffentlicher Weihnachtsmärkte, Märkte, Straßenfeste und ähnlichen Veranstaltungen zu beachten sind.

Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden kann maßgeblich zum Erfolg Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor potenziellen Schäden bewahren. Dieses nicht abschließende Merkblatt soll dazu dienen, einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und negative Folgen für die Veranstalter zu vermeiden. Bitte beachten Sie, dass der Veranstalter eigenverantwortlich handelt und in erster Linie für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich ist.

Rechtliche Grundlage

Die örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehörden, als kommunale Gefahrenabwehrbehörden, sind zunächst einmal für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einer Kommune zuständig - § 1 HSOG.

Anzuordnende Maßnahmen bzw. einzuhaltende Auflagen für eine Veranstaltung können sich sowohl aus einer durchzuführenden Gefahrenanalyse (Risikobewertung) als auch aus weiteren Rechtsgrundlagen ergeben. Je nach Art und Umfang der geplanten Veranstaltung kann es erforderlich sein, dass für eine Veranstaltungsdurchführung spezielle Genehmigungen erteilt und Auflagen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auferlegt werden müssen.

Weitere Rechtsgrundlagen:

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Sicherheitskonzept

Ab einer Besucherzahl von 100 Personen hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept zu erstellen, welches der Größe der Veranstaltung angemessen ist und die wichtigsten Aspekte beinhaltet.

Das Sicherheitskonzept ist dem Ordnungsamt 6 Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen.

-Nähere Informationen erhalten Sie im [Leitfaden des vfdb](#).



Lageplan

Dem Ordnungsamt ist ein Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden u. dergl., sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich sein. (Feuerlöscher, Rettungszeichen (EHK), Gasgrills, Gasflaschenlager, Strom usw.)

Freihaltung von Zufahren und Kennzeichnung

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) - Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ - im gesamten Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Zeit der Nutzung amtlich zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3.50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3.50 m gegeben ist.

Schutzstreifen

Bei Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.

Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mind. 5 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.

Kann der Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Wenn durch die Feuerwehr für die Dauer der Veranstaltung ein angemessener Brandsicherheitsdienst gestellt werden kann, können Erleichterungen gewährt werden.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. **Ausgenommen** von dieser Regelung sind:

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit B1 Außenhaut und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz)
- Marktschirme und Stehtische

Fliegende Bauten

Es gelten die Vorgaben der „Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten“ – MfIBauR (Beispiel: Große Zelte)



Dies gilt nicht für Pavillons, Camping- und Sanitätszelte sowie Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 30 m².

Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,00 m einzuhalten.

Diese Vorgabe gilt auch für Lichterketten oder ähnliche Beleuchtungseinrichtungen.

Lagerung von Abfällen

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Der Veranstalter muss an Zentraler Stelle Mülltonnen zur Entsorgung bereitstellen.

Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Alle Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Heizgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt,



aufbewahrt oder gelagert werden. Für das Lagern von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen bietet sich ein Lagerschrank an.

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

Feuerlöscher

In jedem Stand ist mindestens ein Feuerlöscher mit den Brandklassen A und B bereitzuhalten. Sind mehrere Stände (maximal fünf) direkt nebeneinander angeordnet und besteht in diesen keine unmittelbare Brandgefahr – insbesondere durch den Verzicht auf Feuerstätten, Elektro- oder Heizgeräte sowie Geräte mit Druckgasflaschen – kann ein gemeinsamer Feuerlöscher verwendet werden. Dieser muss über eine Mindestleistung von 6 Löscheinheiten (LE) verfügen und zentral sowie ungehindert für alle Beteiligten zugänglich sein.

Wird in einem Stand eine Fritteuse betrieben, ist zusätzlich ein geeigneter Fettbrandlöscher der Klasse F vorzuhalten. Die Kombination von Feuerlöschern mit den Klassen A, B und F ist zulässig.

Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe (z. B. Holzkohlegrills) sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können.

Die Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,5 m nach allen Seiten von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Unter den vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

Weitergehende Anforderungen

Der Veranstalter hat mindestens einen Verbandskasten DIN 13157 oder DIN 13169, einen Ersthelfer (Erste-Hilfe-Kurs) und ein Telefon zur Notrufübermittlung vorzuhalten.

Weitere, sich aus den jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergebenden brandschutztechnischen Auflagen bleiben vorbehalten.

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein, diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich.



Brandsicherheitsdienst

Im Zuge des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter.

Wird durch die Genehmigungsbehörde ein Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG angeordnet, können hierfür Gebühren nach den örtl. Gebührenordnungen erhoben werden.

Unzulässiger Lärm, Immissionsschutz und Hessische Sperrzeitverordnung

Gemäß § 3 der hessischen Sperrzeitverordnung (SperrV) beginnt die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten in Vergnügungsparks, Messen, Märkten, Volksfesten und Rummelplätzen sowie für das Gaststättengewerbe in Verbindung mit diesen Veranstaltungen um 24 Uhr und endet um 6 Uhr. Ab 22:00 Uhr tritt die Nachtruhe ein, um den Lärmschutz in den späten Abendstunden sicherzustellen. Dabei ist eine Ausnahme für freitags, samstags und vor Feiertagen möglich: Entsprechend der Nr. 6.5 der TA-Lärm kann hier auf den besonderen Schutz der Ruhezeit bis 22 Uhr verzichtet werden, und gemäß Nr. 6.4 TA-Lärm kann der Beginn der Nachtzeit an diesen Tagen bis 24 Uhr verschoben werden.

Allgemein regelt das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Lärm und Luftverschmutzung, und dient damit dem Schutz der Gesundheit und Lebensqualität in öffentlichen und privaten Bereichen.

Hinweis

Eine Ausnahme oder Abweichung der oben genannten Vorschriften ist nur nach frühzeitiger Absprache mit dem Ordnungsamt gestattet.

Bei Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt zur Verfügung:

Gemeinde Glashütten
Amt IV – Ordnungsamt
Herr Sebastian Maurer
Tel.: 06174/292-44
E-Mail: s.maurer@gemeinde-glashuetten.de

Ort und Datum

Unterschrift des Veranstalters

**Anlage – Symbole für den Lageplan**

	Feuerlöscher
	Notausgang mit Zusatzzeichen (rechts)
	Notausgang mit Zusatzzeichen (links)
	Erste Hilfe
	Sammelstelle
	Notruftelefon
	Automatisierter Externer Defibrillator (AED)
	Warnung vor elektrischer Spannung
	Warnung von feuergefährlichen Stoffen
	Warnung vor Gasflaschen
	Mit Wasser löschen verboten



Anlage – Beispiel Lageplan

